

* дондодорлохонор рун хэлсүлжэ

1. **ВВЕДЕНИЕ**
 2. **ОБЪЕКТ И ПРЕДМЕТ ИССЛЕДОВАНИЯ**
 3. **ЦЕЛИ И ЗАДАЧИ ИССЛЕДОВАНИЯ**
 4. **ОБЪЕМ И ГРАНИЦЫ ИССЛЕДОВАНИЯ**
 5. **МЕТОДЫ ИССЛЕДОВАНИЯ**
 6. **РЕЗУЛЬТАТЫ ИССЛЕДОВАНИЯ**
 7. **ЗАКЛЮЧЕНИЕ**
 8. **СПИСОК ЛИТЕРАТУРЫ**
 9. **ПРИЛОЖЕНИЯ**
 10. **УКАЗАТЕЛЬ**

000000

- [REDACTED] STAMPS/HOON 19071800N110000Z -

14-00000

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] T XUN 009

SECRET

19/22/67

S S A T H O S E

BU ND S G E R I C H S N O

Abgeschlossen zu r Entsch. Sammlung

2429 050

rt

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wittenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 28. April 1967 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats (Entschädigungsentsatz) des Oberlandesgericht München vom 23. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Entschädigungsbegehren wegen Ausschlusses von der erstrebten Ausbildung (§§ 115, 116 BGG a.F.) rechtskräftig abgewiesen worden, weil ein solcher Anschluß nicht feststellbar sei. Mit Antrag vom 25. Oktober 1965 meldete der Kläger dem Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens erneut an. Die Entschädigungsbehörde, das Land- und das Oberlandesgericht haben den neuen Antrag als unzulässig angesehen. Das Berufungsgericht führt aus, durch §§ 115, 116 BGG in der Fassung des Schlusgesetzes werde kein neuer Anspruch gewährt, sondern der früher durch §§ 116, 118 BGG begründete Entschädigungsanspruch lediglich erweitert. Daher finde nicht Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, sondern Art. III Nr. 2 Abs. 1 BGG-Schluss Anwendung. Da der Kläger nicht,

- 3 -

wie in letzterer Bestimmung vorausgesetzt, vor Verkündung des Schlußgesetzes ein Anspruch wegen Ausbildungsschadens anerkannt worden sei, könne er auch keinen Anspruch auf Erhöhung dieser Entschädigung anmelden.

Die Beschwerde meint im Anschluß an van Dam-Hirsch-Loewenberg, Wiedergutmachungsgesetz, S. 147, es handle sich im Sinne der Angleiungsvorschriften des Schlußgesetzes in § 116 a.F. um die erstmalige Begründung eines Einzelanspruchs. Diese Auffassung widerspricht dem Gesetz und bedarf keiner Widerlegung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BRG). Es verhält sich vielmehr offenkundig so:

Der Anspruch wegen Ausbildungsschadens findet seine Grundlage in § 115 BRG; diese Grundlage ist unverändert. Der Abfindungsanspruch des § 116 a.F. im Falle der Nichtnachholung der Ausbildung ist um 5.000,- DM erhöht. Soweit die Ausbildung nachgeholt wurde, gewährte § 116 Abs. 1 a.F. gleichfalls eine Abfindung wegen der aufgewandten Kosten, während höhere Kosten bis zum Betrage von 5.000,- DM erstattet wurden. Nunmehr werden die aufgewandten Kosten in jedem Falle mit dem höheren Betrage von 10.000,- DM abgegolten; die auch bisher gewährte Beihilfe ist lediglich für die Fälle, in denen die Aufwendung von 10.000,- DM nicht nachgewiesen werden kann, erhöht worden. Die Vereinheitlichung der Bezeichnung (Entschädigung/Beihilfe - Kapitalentschädigung) ändert nichts daran, daß der Entschädigungsanspruch für beide Fälle (Nichtnachholung/Nachholung) auch bisher bestand. Denkgesetzlich ohne Einfluß auf das Bestehen der Ansprüche ist die Frage ihrer Vererblichkeit.



- 4 -

Die außergerichtlichen Kosten der somit ungegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 ZRS, 97 ZPO.

Ranke

von der Mühlen